

Statuten

des Schweizerischen Brunnenmeisterverbandes SBV

Ausgabe vom 3. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Name, Sitz, Zweck und Aktivitäten	2
2 Mitgliedschaft	3
2.1 Mitglieder	3
2.2 Erwerb der Mitgliedschaft	3
2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
3 Mittel	4
4 Organisation und Verwaltung	5
4.1 Organe	5
4.2 Mitgliederversammlung	5
4.3 Vorstand	7
4.4 Interne Geschäftsprüfungskommission	9
4.5 Revisionsstelle	9
4.6 Verwaltung	9
5 Haftung	9
6 Auflösung und Liquidation	10
7 Schlussbestimmungen	10

1 Name, Sitz, Zweck und Aktivitäten

§ 1

Name

Unter dem Namen „Schweizerischer Brunnenmeister-Verband (SBV)“, nachfolgend 'Verband', besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat keine sozialpartnerschaftliche Funktion.

§ 2

Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort, wo die Verwaltung geführt wird. Alternativ befindet sich der Sitz am Wohnsitz eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand regelt in diesem Fall die Einzelheiten.

§ 3

Zweck

Im Verband sind die Brunnenmeister_innen, wie auch weitere, für den Betrieb von Wasserversorgungen tätige natürliche und juristische Personen aus der ganzen Schweiz sowie dem Fürstentum Lichtenstein zusammengeschlossen. Der Verband hat den Zweck, die Mitglieder durch Aus- und Weiterbildung und durch fachtechnische Informationen zu fördern und ihre Stellung in Belangen der Wasserversorgung zu stärken.

§ 4

Aktivitäten

Die Aktivitäten des Verbandes sind:

- Jahresversammlungen;
- Förderung der fachlichen Weiterbildung der Mitglieder;
- Durchführung von technischen und betriebswirtschaftlichen Ausbildungskursen;
- Tagungen und Vorträge;
- Werkbesichtigungen;
- Mitarbeit in Fachkommissionen und Facharbeitsgruppen anderer Organisationen, welche Richtlinien und Unterlagen im Wasserfach erarbeiten;
- Stellungnahmen gegenüber Massnahmen, Verfügungen, Gesetzen und Verordnungen der Behörde und ihrer Verwaltungsorgane, soweit diese die Belange der Wasserversorgung direkt oder indirekt berühren;
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des In- und Auslandes, soweit dies im Interesse des Verbandes liegt;
- Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern;
- weitere mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Aktivitäten.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

§ 5

Mitglieder

Der Verband besteht aus:

- Aktivmitgliedern;
- Passivmitgliedern;
- Altmitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

§ 6

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Einzelmitglieder oder Kollektivmitglieder sein.

§ 7

Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können werden:

- Brunnenmeister_innen
- Brunnenmeister_innen mit eidg. Fachausweis
- Einzelpersonen, welche für Wasserversorgungen tätig sind.

§ 8

Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können werden:

Wasserversorgungsunternehmen und Betriebe, die im Rohrleitungs- und Anlagebau für Wasserversorgungen tätig sind.

§ 9

Passivmitglieder

Passivmitglieder können werden:

Natürliche und juristische Personen, welche sich für das Wasserversorgungsfach interessieren und die Bestrebungen des Verbandes unterstützen, namentlich Lieferanten und Dienstleistungserbringer.

§ 10

Altmitglieder

Altmitglieder können Personen werden, welche sich aktiv am Verbandsleben beteiligt haben, nach Austritt aus der Berufstätigkeit.

§ 11

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 12

*Aktiv und
Passivmitglieder*

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den/die Sekretär_in zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.



- § 13
Altmitglieder Nach Austritt aus der Berufstätigkeit ist der schriftliche Antrag an den/die Sekretär_in zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- § 14
Ehrenmitglieder Der Vorstand kann einen entsprechenden Antrag stellen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- § 15
Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- § 16
Austritt Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an den/die Sekretär_in erfolgen.
- § 17
Ausschluss Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen, beispielsweise bei Nichterfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen oder wenn sie den Verbandsinteressen zuwiderhandeln.
- § 18
Anfechtung Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin anfechten, worauf der endgültige Entscheid durch die Mitgliederversammlung zu treffen ist.
- § 19
Folgen Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein anteiliges Verbandsvermögen.

3 Mittel

- § 20
Mittel Der Verband verfügt zur Verfolgung seines Zwecks insbesondere über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge;
 - Erträge aus Veranstaltungen;
 - staatliche Beiträge;
 - Spenden und Zuwendungen aller Art;
 - weitere.
 -

§ 21
*Mitglieder-
beiträge* Aktiv-, Alt- und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

§ 22
Befreiung Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4 Organisation und Verwaltung

4.1 Organe

§ 23
Organe Die Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die interne Geschäftsprüfungskommission;
- die Revisionsstelle.

4.2 Mitgliederversammlung

§ 24
Mitgliederversammlung Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

§25
Zuständigkeit Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin;
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festlegung der Jahresbeiträge;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Sekretärs/der Sekretärin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Mitglieder-Mutationen;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Revisionsstelle und der Mitglieder;
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- Revision der Statuten;
- Beschlussfassung über allfällige Fusion;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands

§ 26
*Ordentliche Mitglieder-
versammlung* Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jeweils in der ersten Jahreshälfte einberufen.

- § 27
Ausserordentliche Mitgliederversammlung Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder statt (Art. 64 Abs. 3 ZGB).
- § 28
Einladung Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zuzustellen.
- § 29
Antragsrecht Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche sind mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Präsidenten/bei der Präsidentin einzureichen.
- § 30
Durchführung Die Mitgliederversammlung findet physisch vor Ort statt.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.
Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- § 31
Ausserordentliche Umstände Es kann auf eine physische vor Ort stattfindende Mitgliederversammlung verzichtet werden, insofern ausserordentliche Umstände dies erfordern.

Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall mittels modernen Kommunikationstechnologien, beispielsweise Telefon- und/oder Videokonferenz oder über das Internet, durchgeführt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Urnenabstimmung.

Der Vorstand regelt in diesem Fall die Einzelheiten.
- § 32
Stimmrecht Aktiv-, Ehren- und Altmitglieder haben eine Stimme. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht ist nicht an andere Mitglieder übertragbar.
- § 33
Ausschluss vom Stimmrecht Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits (Art. 68 ZGB).



§ 34

Weitere Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten einzuhalten und den Beschlüssen nachzukommen.

§ 35

Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 36

Abstimmungen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 37

Qualifizierte Beschlüsse

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Stimmberechtigten erforderlich; von den anwesenden Stimmberechtigten müssen drei Viertel der Auflösung zustimmen.

§ 38

Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

§ 39

Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, binnen Monatsfrist nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten (Art. 75 ZGB).

4.3 Vorstand

§ 40

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem/der Sekretär_in und mindestens fünf weiteren Mitgliedern.

Mitglieder, die im Dienste eines Passivmitgliedes stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Begründete Ausnahmen bleiben vorbehalten, Details regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

§ 41

Amtsdauer

Der/die Präsident_in, der/die Sekretär_in und die anderen Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.

§ 42

Konstituierung

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.



§ 43
Zuständigkeit

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung der Geschäfte des Verbandes;
- Vollziehen der Verbandsbeschlüsse;
- Vertreten des Verbandes nach aussen;
- Aufsicht und Einsatz der Verwaltung;
- Erlassen der Geschäftsordnung und allfälligen Reglementen;
- trifft alle Massnahmen, die zur Erreichung der Verbandsziele erforderlich sind.

§ 44
Geschäftsordnung

Die detaillierte Ausgestaltung seiner gesetzlichen und statutarischen Rechte und Pflichten regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 45
Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

§ 46
Finanzen

Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen.

Für ausserordentliche Ausgaben hat der Vorstand die Kompetenz, pro Geschäftsjahr über maximal 20 Prozent des Verbandsvermögens der letzten genehmigten Jahresrechnung zu beschliessen.

§ 47
Fonds

Der Vorstand kann Fonds gründen, die aus Mitgliederbeiträgen, Verbandsvermögen sowie Erträgen des Verbandsvermögens und der Fonds selbst gespeisen werden können. Die Verwendung der Mittel aus diesen Fonds haben dem Verbandszweck gemäss § 3 zu dienen.

Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Der Vorstand hat die Kompetenz, diese Fonds im Rahmen von § 45 zu bewirtschaften und sie wieder aufzuheben.

§ 48
Geschäftsjahr

Solange der Vorstand nichts anderes bestimmt, ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 49
Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 50
Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 51
Zeichnungsberechtigung Der Vorstand zeichnet zu zweien. Die Details regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

4.4 Interne Geschäftsprüfungskommission

§ 52
Interne Geschäftsprüfungskommission Die interne Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Wahljahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus. An Stelle der Vakanz wird ein neues Mitglied gewählt.

§ 53
Zuständigkeit Die interne Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Überprüfung der Einhaltung der Ausgabekompetenz des Vorstandes;
- Prüfung der Umsetzung der Geschäfte des Vorstandes;
- Prüfung der Rechnung;
- weitere Aufgaben gemäss Geschäftsordnung.

4.5 Revisionsstelle

§ 54
Revisionsstelle Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes hin eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung kontrolliert und die Aufgaben gemäss OR übernimmt. Der Umfang der Überprüfung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie gemäss Geschäftsordnung.

§ 55
Bericht Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 56
Amtsdauer Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine vorzeitige Abberufung ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich. Wiederwahl ist möglich.

4.6 Verwaltung

§ 57
Sekretariat Die Verwaltung wird von einem Sekretariat geführt. Der Vorstand kann das Sekretariat jederzeit einem externen Dritten übertragen.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

5 Haftung

§ 58
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung wird ausgeschlossen.

6 Auflösung und Liquidation

§ 59

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt:

- durch Beschluss der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Quoren gemäss § 37 der Statuten;
- von Gesetzes wegen bei Zahlungsunfähigkeit und bei Unmöglichkeit der statutengemässen Bestellung des Vorstandes;
- durch richterliches Urteil bei widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck;
- allenfalls durch Fusion.

§ 60

Fusion

Im Falle einer Fusion entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über das Vorgehen.

§ 61

Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung

§ 62

Bildungsfond

Im Falle der Auflösung muss aus einem allfälligen Aktivenüberschuss ein Bildungsfond zu Gunsten der Brunnenmeister-Ausbildung errichtet werden.

Dieser Fond muss der für die Brunnenmeister-Ausbildung verantwortlichen Instanz (1. Priorität) oder dem schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW (2. Priorität) übergeben werden.

7 Schlussbestimmungen

§ 63

Eintrag im Handelsregis-ter-Der Vorstand kann den Verband im Handelsregister eintragen lassen.

§ 64

In Kraft treten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2022 in Vaduz genehmigt und treten sofort in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Mai 1989 / 24. Mai 2002 / 15. Juni 2007

Der Präsident:



Der Sekretär:

